

Der Oberbürgermeister
32/04

02.03.2017

Ihr Ansprechpartner
Frau Wiener
Tel.: 207 - 2356
Fax: 207 - 2433

An die

Bezirksvertretung Hohenlimburg

über VB4

**Parkregelungen Neuer Schloßweg/ Jahnstraße,
TOP 5.1 der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 08.03.2017**

Die Örtlichkeiten wurden aufgrund der TOP der Sitzung vor Ort geprüft.

In der **Jahnstr.** befinden sich kurz hinter der Einmündung Herrenstraße zwei bauliche Fahrbahneinengungen, um Fußgängern einen Gehweg zur Verfügung zu stellen.

Nach Ihrer Information wird vor und hinter den Einbauten geparkt, obwohl das Parken in diesem Bereich beidseitig durch absolute Haltverbote untersagt ist.

Der Fahrbahnrandverlauf ist mit einer Markierung vor den Einbauten gekennzeichnet.

Unterstützend besteht die Möglichkeit, diese Bereiche mit einer kleinen Sperrfläche zu versehen.

An der ersten „Nase“ kann dieses auch dahinter erfolgen. An der zweiten schließt sich eine Zufahrt an. Dort ist eine Markierung vor der „Nase“ ausreichend.



In der Straße **Neuer Schloßweg** besteht seit Straßenneuausbau ab der Einmündung Herrenstraße rechtsseitig in Fahrtrichtung Schloß ein absolutes Haltverbot zur Erleichterung des Begegnungsverkehrs und zur Andienung des Gewerbeparks.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bürgerinitiative Unterer Neuer Schloßweg wurde dieses nachträglich für die Anwohner auf Mo- Fr von 7.00h- 17.00h beschränkt, da aufgrund der Hanglage der Häuser der Haus- Nr. 1-9 bis auf eine Garage keine Parkmöglichkeiten auf den Privatgrundstücken bestehen.

Die Zeiten sind somit nicht an den Busverkehr gekoppelt, sondern ermöglicht es den Anwohnern in den Abendstunden zu parken.

Durch das ggü. vorhandene eingeschränkte Haltverbot ist eine Durchfahrt gesichert.

Die Hagener Straßenbahn teilt mit, dass das Parken in diesem Bereich die Hagener Straßenbahn im regulären Verkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt.

Während größerer Veranstaltungen am Schloss wird aufgrund der starken Frequentierung durch den Buspendeldienst das Parken bergauf auch erst höher (ab 28a, in Höhe der Treppen bis Haus- Nr. 39 und ggü. der Schulzufahrt) zeitlich uneingeschränkt unterbunden.

Die zeitliche Beschränkung zum absoluten Haltverbot ist im Sinne der Anwohner im angesprochenen Bereich daher nicht aufzuheben.



gez. Wiener